

729 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des

BundesratesBericht
des Finanzausschusses

Über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. April 1972 über ein Bundesgesetz betreffend die Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien (IAKW - Finanzierungsgesetz)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll die Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien einer Aktiengesellschaft übertragen werden. Das Vorhaben soll in der Form finanziert werden, daß der Bund jährliche Zahlungen (Kostenersätze) an die Aktiengesellschaft leistet, die beginnend ab 1972 zunächst 250 Millionen Schilling jährlich und schrittweise ansteigend ab 1989 pro Jahr 400 Millionen Schilling betragen werden. Zur Deckung des erforderlichen Fremdmittelbedarfs der Gesellschaft soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, bis zu einem Gesamtbetrag von 6 Milliarden Schilling namens des Bundes die Haftung als Bürge und Zahler zu übernehmen. Weiters soll die Aktiengesellschaft von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen und vom Vermögen sowie von der Gewerbesteuer und den Kapitalverkehrssteuern befreit werden. Von der Umsatzsteuer befreit sollen Umsätze der Aktiengesellschaft an den Bund sein, soweit dieser hiefür der Aktiengesellschaft die Kosten ersetzt.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschuß die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 bis 7 sowie des § 6 soweit er sich auf § 4 Abs. 1 bis 7 bezieht, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. April 1972 über ein Bundesgesetz betreffend die Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien (IAKW - Finanzierungsgesetz) wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, am 16. Mai 1972

Bednar
Berichterstatter

Seidl
Obmann